

Satzung des Gemischten Chor „Sängerbund“ Mahlberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sängerbund“ Mahlberg e.V.
(gegründet 1864 als Männergesangverein „Sängerbund“ Mahlberg)
Er hat seinen Sitz in Mahlberg.
Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V.
Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

Gemischter Chor „Sängerbund“ Mahlberg

§ 2 Zweck des Vereins

Der Gemischter Chor „Sängerbund“ Mahlberg mit Sitz in Mahlberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige –mildtätige-Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Hierzu zählen auch Jubiläums, Chor- und Stadtfeste, sowie Chortreffen, Fahrten, Wanderungen und Festumzüge.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne Selbst zu singen. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft kann erwerben:

- a. wer 40 Jahre aktives Mitglied war,
- b. wer als passives Mitglied eine ununterbrochene 50-jährige Mitgliedschaft nachweisen kann.

Weitere Ehrungen für Aktive erfolgen durch den Ortenauer- bzw. Badischen Chorverband und den Verein im Rahmen der Mitgliederversammlung nach 10 (Jugendliche) 25 / 40 / 50 / 60 / 70/ 75 Jahren Singtätigkeit. Die zu Ehrenden werden durch die Vorstandschaft an die jeweiligen Gremien gemeldet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss aber schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod.

Bei groben Verstößen bzw. vereinsschädigendem Verhalten, kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Begründung wird dem Mitglied und der Mitgliedsversammlung angezeigt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft ist der Jahresmitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ortsüblich im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt zu machen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung kann auch per Mail oder Fax erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Erreichen der Volljährigkeit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes;
- c. Wahl des Vorstandes;
- d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j. Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters/in.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen (Vorstandsteam). Über die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
- b. Führung der Vereinskasse
- c. Schriftführung
- d. Noten- und Inventarwart/in

Zu dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand sowie bis zu sechs stimmberechtigte Beisitzer. Gebildet aus mindestens zwei aktiven Mitgliedern und zwei passiven Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft auf zwei Jahre. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Akklamation bestimmt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadtverwaltung Mahlberg zu, die diese ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom **09.04.2019** beschlossen worden und mit gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 13 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name Vornahme, Adresse, Altersangabe, Telefonnummer.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

*Karl Heinz Stiefel
Geschäft. Vorstand
(Unterschrift)*

*Dietmar Uhl
Geschäft. Vorstand
(Unterschrift)*

*Norbert Wickert
Vereinsrechner
Geschäft. Vorstand
(Unterschrift)*

*Anneliese Stiefel
Schriftführer
Geschäft. Vorstand
(Unterschrift)*